

Abschrift.

Auswärtiges Amt

Berlin, 27. Mai 1919.

A.H. 2920.

Auf den Bericht vom 9.d.M. - W 23-.

Es ist im allgemeinen nicht Aufgabe unserer Vertretungen im Auslande, Anfragen von Fachzeitschriften über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes eingehend zu beantworten. Es wird genügen, in solchen Fällen Nachschlagewerke und sonstige Quellen zu benennen, die Antragsteller im übrigen aber an die Außenhandelsstelle des Auswärtigen Amtes zu verweisen. In jedem Falle bitte ich, über derartige Anfragen hierher zu berichten, da sie, wie in dem dortigen Bericht zutreffend ausgeführt wird, befruchtend auf die Berichterstattung wirken und zur Sammlung von Material anregen können.

An
das Deutsche Generalkonsulat
in Kristiania.

Im Auftrage
(gez.) Breiter.

Abschriftlich

der Deutschen Gesandtschaft in Bern
Haag
Stockholm
Kopenhagen
Helsingfors

mit der Bitte, die Konsulate entsprechend zu verständigen.
(Stempel)

Deutsche Gesandtschaft
Abt. C
C. 6443

Bern, 7. Juni 1919

Abschriftlich

den Konsularbehörden Genf, Zürich, Bern,
St. Gallen, Davos, Lausanne,
Lugano, Schaffhausen

zur gefälligen Kenntnis ergebenst übersandt.

I.V.
(gez.) Knipping.

Abschrift.

Auswärtiges Amt

Berlin N.W. 7, den 19. August 1920.
Bunsenstr. 2.

X 69117 A.7

Nach hier vorliegenden Mitteilungen haben sich in letzter Zeit in stärkerem Masse Redaktionen von Zeitungen oder von Fachzeitschriften sowie Unternehmungen des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und Auskunftsteilen, auch Verleger von Adreßbüchern unmittelbar an die auswärtigen Vertretungen gewandt, um nutzbares Material zu bekommen. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Anfragen über Bezugsquellen aus dem Auslande, über Absatzmöglichkeiten deutscher Erzeugnisse im Auslande, über Nennung von Geschäftsvertretern oder um Auskünfte über Kreditwürdigkeit von Firmen, aber auch um Anfragen über allgemeinere wirtschaftliche Angelegenheiten, im besonderen über Ein- und Ausfuhrregulierungen, über Zollverhältnisse und um Berichte über die Marktlage verschiedener Warengattungen.

So sehr die unmittelbare Auskunftserteilung an kaufmännische

A 5996

sche

4130/23.

sche und gewerbliche Kreise in Deutschland seitens unserer auswärtigen Vertretungen im Interesse der Lebendigkeit ihres geschäftlichen Verkehrs und der Aufrechterhaltung unmittelbarer Beziehungen zu dem gewerblichen Leben in Deutschland gepflegt werden muß, so ist doch auf der anderen Seite nach Lage der jetzigen Verhältnisse darauf zu achten, daß seitens der auswärtigen Vertretungen durch eine Arbeitsleistung auf den genannten Gebieten nicht Unternehmungen in Deutschland in ungerechtfertigter Weise begünstigt werden, die nicht Selbstverbraucher der erhaltenen Auskünfte für geschäftliche Zwecke sind, sondern die gewissermassen im Wettbewerbe mit der Nachrichten-Verwertungsorganisation der Abteilung X des Auswärtigen Amtes arbeiten. Im besonderen kann eine solche Auskunftserteilung für indirekte Zwecke, das heißt zur gewerbsmäßigen Weitergabe und Verbreitung gegen Entgelt aber bedenklich sein, wenn ein derartiges Material von den auswärtigen Vertretungen an die Anfragenden unter Umgehung der Abteilung X des Auswärtigen Amtes gelangt.

Nicht verkannt soll werden, daß Auskünfte oder Mitteilungen der erwähnten Art an publizistische Unternehmungen auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Nachrichtenwesens im weitesten Sinne gerade durch die Art ihrer Verwertung ein breiteres Wirkungsfeld bekommen können und demnach ebenfalls im Interesse der Belebung des deutschen Außenhandels liegen. Seitdem es jedoch durch die Abteilung X des Auswärtigen Amtes, wie dort bekannt, möglich ist, daß das Auswärtige Amt im Gegensatz zu früher wirtschaftliche Nachrichten unmittelbar im Inlande bei den Interessenten verwerten kann und demgemäß ein entsprechendes System von Veröffentlichungen geschaffen hat, bitte ich in allen den Fällen, in welchen bei Erteilung von Auskünften der unmittelbar auf den Abschluß eines Geschäftes hinzielende Zweck einer Anfrage nicht klar ersichtlich ist, beziehungsweise da, wo vermutet werden muß, daß die Auskunft teils im Wege des Abonnements, teils auf andere Weise gewissermassen weiterverkauft werden soll, den dortigen Bescheid über die Abteilung X des Auswärtigen Amtes zu leiten. Besonders wird dies der Fall sein müssen bei Anfragen, die von Redaktionen von Zeitungen und Fachzeitschriften kommen und die teils Schilderungen mehr allgemeiner Natur (Marktlage, gewerbliche Verhältnisse in bestimmten Branchen oder Gebieten u.ä.) teils Mitteilung von Adressen von Firmen erbitten, um das Material irgendwie zu veröffentlichen.

Bei der Organisation und der Bestimmung der Abteilung X des Auswärtigen Amtes muß die einheitliche publizistische Verwertung des amtlichen Materials hier sichergestellt werden. Daraus folgt, daß die deutschen Zeitungen und Fachzeitschriften nur von hier aus einheitlich bedient werden können. Ich bitte daher, auch wenn sich, wie es kürzlich "Der Manufakturist" getan hat, Fachzeitschriften bei ihrem Streben sich Material von den amtlichen Vertretungen im Auslande zu verschaffen, etwa auf das Auswärtige Amt beziehen, anzunehmen, daß dies ohne Ermächtigung geschieht, es sei denn, daß diese Ermächtigung in einem besonderen Erlaß der betreffenden Auslandsvertretung jeweils mitgeteilt wird.

An
sämtliche diplomatischen und
berufskonsularischen Vertretungen.

Im Auftrage

Auswärtiges Amt

Nr. N 6748

A 37488

Berlin, den 22. September 1922.

Wie in dem Runderlaß vom 31. Mai d.J. N 2873 bereits zum Ausdruck gebracht, wird angestrebt, die zurzeit auf dem Gebiete des deutschen wirtschaftlichen Nachrichtenwesens

herrschende

herrschende Zersplitterung möglichst zu beseitigen. Der erste Schritt hierzu ist die Gründung des Deutschen Wirtschaftsdienstes. Es würde mit diesem Bestreben in Widerspruch stehen, wenn die daneben noch bestehenden Nachrichten- und Auskunftsinstitute durch Lieferung amtlichen Materials in ihrer Tätigkeit unterstützt würden. Es wird daher ergebenst ersucht, Anfragen derartiger Stellen über dieses Gebiet unbeantwortet hier vorzulegen.

Die Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für Außenhandel werden von dieser Bestimmung selbstverständlich nicht betroffen.

An
sämtliche diplomatischen
und konsularischen Berufsver-
tretungen im Ausland.

Im Auftrage
(gez.) Rößler.
